



UG 44-Finanzausgleich

Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2024 (Bundesfinanzgesetz 2024 – BFG 2024) samt Anlagen (2178 d.B.)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – BFRG 2024-2027) (2179 d.B. und Zu 2179 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick und Zusammenfassung.....	3
2	Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3	Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich	7
4	Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	10
5	Bundesvoranschlag 2024	12
5.1	Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt.....	12
5.2	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	14
5.3	Rücklagen.....	19
6	Wirkungsorientierung	20
6.1	Überblick	20
6.2	Einzelfeststellungen	21
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	23
	Abkürzungsverzeichnis	27
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	29



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2024 (BFG-E 2024) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027 (BFRG-E 2024-2027) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer kurz- und mittelfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)

Finanzierungshaushalt						
UG 44 in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
Auszahlungen	2.753,2	2.003,3	3.694,1	3.175,7	3.148,7	3.217,2
fix	1.845,8	892,1	2.467,1	1.900,6	1.828,3	1.850,7
variabel	907,4	1.111,2	1.227,0	1.275,1	1.320,3	1.366,5
Anteil an Gesamtauszahlungen	2,5%	1,7%	3,0%	2,6%	2,5%	2,5%
jährliche Veränderung	+52,7%	-27,2%	+84,4%	-14,0%	-0,9%	+2,2%
Einzahlungen	838,5	829,8	892,7	929,1	966,1	1.002,7
Anteil an Gesamteinzahlungen	0,9%	0,8%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
jährliche Veränderung	+21,1%	-1,0%	+7,6%	+4,1%	+4,0%	+3,8%
Nettofinanzierungssaldo	-1.914,7	-1.173,5	-2.801,4	-2.246,6	-2.182,6	-2.214,4
Ergebnishaushalt						
UG 44 in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
Aufwendungen	2.753,8	2.003,3	3.694,1	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	2,6%	1,8%	3,0%	-	-	-
jährliche Veränderung	+52,8%	-27,3%	+84,4%	-	-	-
Erträge	838,5	829,8	892,7	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	0,9%	0,9%	0,9%	-	-	-
jährliche Veränderung	+21,1%	-1,0%	+7,6%	-	-	-
Nettoergebnis	-1.915,4	-1.173,5	-2.801,4	-	-	-

Anmerkung: Der Erfolg 2022 wurde um bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2024 (BVA-E 2024)** sieht für die UG 44-Finanzausgleich im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 3,69 Mrd. EUR vor.



Im Vergleich zum BVA 2023 bedeutet dies einen Anstieg um 1,69 Mrd. EUR bzw. 84,4 %. Dies entspricht auch der Entwicklung im Ergebnishaushalt.

Der Anstieg der **Auszahlungen** um 1.690,8 Mio. EUR resultiert zu wesentlichen Teilen aus der Abbildung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich in der Budgetierung der UG 44-Finanzausgleich. Insbesondere ist der neu geschaffene Zukunftsfonds mit 1.100 Mio. EUR und die Erhöhung der Finanzzuweisung gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) mit 300 Mio. EUR veranschlagt. Auch der Anstieg der Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenheiten um 34,7 Mio. EUR steht überwiegend im Zusammenhang mit der Grundsatzeinigung. Weitere Auszahlungssteigerungen betreffen v. a. das Kommunalinvestitionsgegesetz (KIG) 2023 (+200 Mio. EUR) und die Katastrophenfondszahlungen (+46,5 Mio. EUR).

Die **Einzahlungen**, die aus Abgabenanteilen für die Dotierung des Katastrophenfonds und dem Umsatzsteueranteil für die Zuschüsse für Krankenanstalten an die Länder bestehen, steigen im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 62,9 Mio. EUR bzw. 7,6 % an. Dies ist auf das höher erwartete Abgabenaufkommen v. a. bei der Umsatzsteuer sowie bei der Lohn- und Einkommensteuer zurückzuführen, während der erwartete Rückgang beim Körperschaftsteueraufkommen die Entwicklung dämpft.

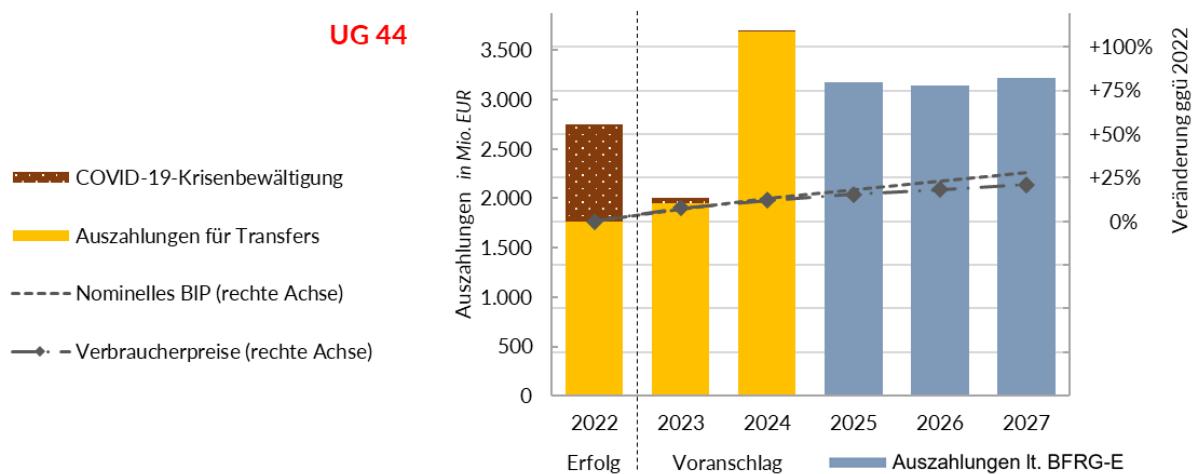
Im **BFRG-E 2024-2027** werden die Auszahlungsobergrenzen aufgrund der Grundsatzeinigung im gesamten Planungszeitraum gegenüber dem bestehenden Finanzrahmen deutlich angehoben. Ab 2025 wirkt sich v. a. das Auslaufen des KIG 2023 dämpfend auf die Auszahlungsentwicklung aus, während die Valorisierung des Zukunftsfonds und die vom Abgabenaufkommen abhängigen Auszahlungspositionen auszahlungssteigernd wirken.

Das BMF hat im BVA-E 2024 für die UG 44-Finanzausgleich zwei **Wirkungsziele** festgelegt, die beide gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sind. Das ehemalige dritte Wirkungsziel (Sicherstellung der Daseinsvorsorge in den Gemeinden) ist gegenüber dem BVA 2023 entfallen. Dieses Wirkungsziel bezog sich insbesondere auf das KIG 2020, das neue KIG 2023 ist damit in der Wirkungsorientierung auf Untergliederungsebene nicht mehr dargestellt, obwohl es sich um ein wesentliches Programm für die Gemeinden handelt. Auch das GB 44.02-„Katastrophenfonds“ ist in den Wirkungszielen und den dazugehörigen Kennzahlen bislang kaum abgebildet. Bei den Kennzahlen wurden Adaptierungen der Datenquelle, der Ist- und der Zielzustände vorgenommen.

2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2024 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt. Die Auszahlungen für die COVID 19-Krisenbewältigung werden dabei gesondert ausgewiesen und die Vergleichslinien für BIP und Verbraucherpreise ausgehend von den Auszahlungen 2022 ohne COVID-19-Krisenbewältigung gezeichnet:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, WIFO.

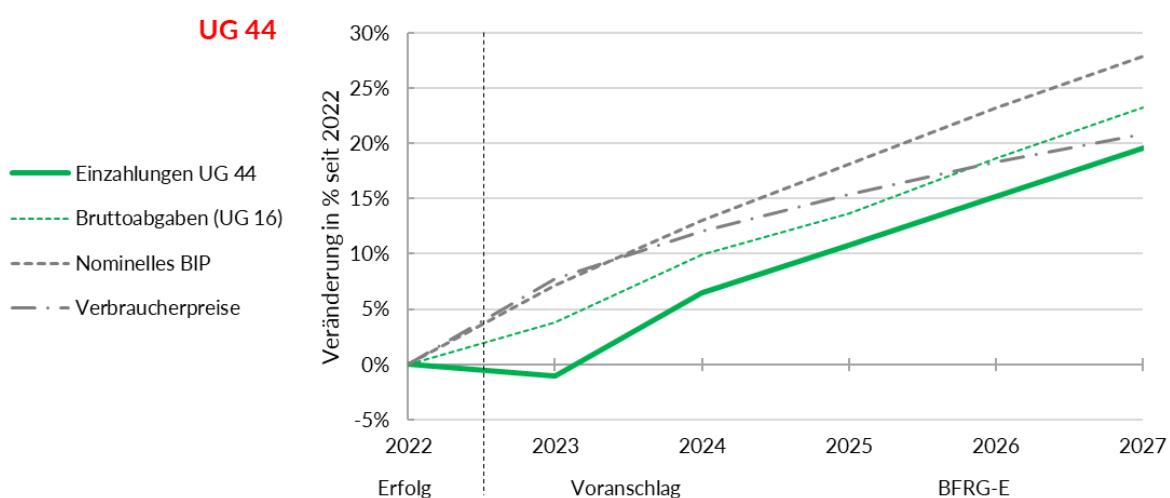
Die Auszahlungen der UG 44-Finanzausgleich, die nahezu ausschließlich aus Transfers bestehen, sind zu Beginn des Betrachtungszeitraums durch krisenbedingte Mehrauszahlungen und ab 2024 durch die budgetäre Abbildung der Grundsatzvereinigung zum Finanzausgleich geprägt. Im Jahr 2022 wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Auszahlungen iHv von insgesamt rd. 0,99 Mrd. EUR (Finanzzuweisung für Krankenanstalten, KIG 2020, kommunale Impfkampagne) getätigt. Im Jahr 2024 steigen die Auszahlungen durch die in der Grundsatzvereinigung vereinbarten Auszahlungen stark an. Außerdem sind 0,7 Mrd. EUR für das KIG 2023 veranschlagt.¹ Im Jahr

¹ Auch 2023 kommt es schon durch die Transfers an die Länder iHv 675 Mio. EUR für Wohn- und Heizkostenzuschüsse zu erheblichen nicht budgetierten Mehrauszahlungen.

2025 sinken die Auszahlungen durch das weitgehende Auslaufen des KIG 2023 zwar gegenüber 2024, liegen aufgrund der Grundsatzeinigung aber mehr als 75 % über dem Niveau von 2022 (ohne COVID-19-Zahlungen). Der weitere Anstieg bis 2027 resultiert aus der Valorisierung des Zukunftsfonds und den vom Abgabenaufkommen abhängigen Auszahlungen der UG 44. Beispielsweise werden die Auszahlungen des Katastrophenfonds stets in gleicher Höhe wie die von der Abgabenhöhe bestimmten Einzahlungen budgetiert.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2022 bis 2027)



Anmerkung: Die Einzahlungen sind um bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Budget- und Strategiebericht 2024 Statistik Austria, WIFO.

Bei den in der UG 44-Finanzausgleich veranschlagten Einzahlungen handelt es sich zur Gänze um Transfers aus Abgabenanteilen (Dotierung Katastrophenfonds, Umsatzsteueranteil für die Zuschüsse für Krankenanstalten an die Länder). Dementsprechend verlaufen die Einzahlungen der UG 44 weitgehend parallel zu den Bruttoabgaben (UG 16-Öffentliche Abgaben). Die Einzahlungen lagen im Jahr 2022 bei 838,5 Mio. EUR. Im Jahr 2023 ist gegenüber diesem Wert ein leichter Rückgang veranschlagt, der Erfolgswert dürfte aber aufgrund eines besser als angenommenen Abgabenerfolgs höher ausfallen. Bis 2027 erwartet das BMF gegenüber 2022 einen Anstieg um knapp unter 20 %, der damit etwas niedriger als der kumulierte Anstieg der Verbraucherpreise (+21 %) in diesem Zeitraum ausfällt.



Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budget-visualisierung unter dem Link [UG 44-Finanzausgleich \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.

3 Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich

Am 3. Oktober 2023 wurde bei den Verhandlungen über die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 eine Grundsatzeinigung zwischen den Vertreter:innen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden erzielt. Die Eckpunkte dieser Einigung wurden im Ministerratsvortrag vom 4. Oktober 2023 ([MRV 72/12](#)) veröffentlicht, zahlreiche Details blieben dabei jedoch noch offen bzw. sind noch zu verhandeln. Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen budgetären Auswirkungen der Grundsatzeinigung dar, wobei bereits im bestehenden Finanzrahmen enthaltene Beträge gegenberechnet wurden (siehe Anmerkung unter der Tabelle):

Tabelle 2: Wesentliche Auswirkung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich auf den Bundeshaushalt (Veränderung im Finanzrahmen)

in Mio. EUR	BVA-E 2024	BFRG-E 2025		2026	2027
Zukunftsfoonds	+1.100,0	+1.133,0	+1.161,0	+1.188,0	
Pflegefonds*	+556,4	+661,4	+751,4	+803,4	
Finanzierungsanteil Länder/Gemeinden	-214,8	-233,1	-250,5	-267,8	
Aufstockung § 24 FAG**	+300,0	+300,0	+300,0	+300,0	
Finanzausgleich Gesundheit	+920,0	+947,5	+973,5	+999,4	
Stärkung spitalsambulanter Bereich	+550,0	+577,5	+603,6	+628,9	
Stärkung niedergelassener Bereich	+300,0	+300,0	+300,0	+300,0	
Impfen	+30,0	+30,0	+30,0	+30,0	
Gesundheitsförderung	+20,0	+20,0	+20,0	+20,0	
Digitalisierung/eHealth	+17,0	+17,0	+17,0	+17,0	
Medikamente	+3,0	+3,0	+3,0	+3,0	
24-Stunden-Betreuung	+43,6	+43,6	+43,6	+43,6	
Sondervorschuss an Gemeinden	+300,0	-100,0	-100,0	-100,0	
Summe Bundeshaushalt (Saldo)	+3.005,2	+2.752,4	+2.879,0	+2.966,6	
davon Auszahlungen	+2.920,0	+3.085,5	+3.229,5	+3.334,4	
Einzahlungen	-85,2	+333,1	+350,5	+367,8	

* Pflegefonds unter Berücksichtigung der bereits im BFRG 2023-2026 vorgesehenen Auszahlungen für Pflegeausbildung (2024: 88 Mio. EUR, 2025: 38 Mio. EUR).

** Aufstockung nach § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ohne die bereits im Finanzausgleich bis 2023 enthaltenen und im BFRG 2023-2026 berücksichtigten Auszahlungen iHv 300 Mio. EUR pro Jahr.

Quellen: Budget- und Strategiebericht 2024, Ministerratsvortrag 72/12, eigene Darstellung.



Die im Budget abgebildeten Auswirkungen der Grundsatzeinigung verschlechtern den Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2024 gegenüber der Planung im bestehenden Finanzrahmen um rd. 3,01 Mrd. EUR.² In den Jahren 2025, 2026 und 2027 beträgt die zusätzliche Budgetbelastung rd. 2,75 Mrd. EUR, 2,88 Mrd. EUR und 2,97 Mrd. EUR.

Über einen neu geschaffenen **Zukunftsfo**nd sollen den Ländern und Gemeinden ab 2024 Mittel für die Bereiche **Kinderbetreuung, Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren sowie Umwelt und Klima** bereitgestellt werden. Dieser soll im Jahr 2024 1,1 Mrd. EUR umfassen und ab 2025 mit der Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose vom Oktober 2023 valorisiert werden.

Laut Ministerratsvortrag sollen die Mittel aus dem Zukunftsfond zur Erreichung von noch zu definierenden **Zielen** eingesetzt werden. Über die konkrete Ausgestaltung der Ziele, die Mechanismen zur Vereinbarung und Überwachung der Zielwerte sowie eine etwaige Verknüpfung der Zahlungen an die Umsetzung von Maßnahmen und Reformen oder an die Zielerreichung liegen keine Informationen vor. Eine Verknüpfung der Zahlungsflüsse im Finanzausgleich mit Aufgaben und Zielen ist aus Sicht des Budgetdienstes grundsätzlich zu begrüßen, diese Verknüpfung sollte aber über ein reines Monitoring von Zielindikatoren hinausgehen.³

In der auslaufenden Finanzrahmenperiode war zunächst ein „Einstieg in den Umstieg“ hin zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich geplant, indem ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden anhand von Parametern zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Elementarbildung verteilt werden sollte. Auch eine Erweiterung auf den Pflichtschulbereich war geplant. Der Budgetdienst hat die aufgabenorientierte Verteilung von Ertragsanteilen, wie auch die meisten anderen mit den öffentlichen Finanzen befassten Einrichtungen, ausdrücklich begrüßt. Nachdem kein Einvernehmen der Finanzausgleichspartner:innen zur Definition entsprechender Kriterien hergestellt werden konnte, wurden die entsprechenden Regelungen Ende 2018 aufgehoben.⁴

² Unter Einrechnung der bereits im bestehenden Finanzrahmen geplanten Auszahlungen beträgt der Gesamtbetrag 3,39 Mrd. EUR.

³ Eine auf Zielen und Meilensteinen basierende wirkungsorientierte Ausgestaltung ist auf europäischer Ebene im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) vorgesehen, bei der in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) mit der EK entsprechende Zielvorgaben vereinbart werden. Die Nichterfüllung von Meilensteinen führt zu keinen Sanktionen, es werden jedoch je nach Bedeutung des nicht eingehaltenen Meilensteins Mittel nicht ausbezahlt.

⁴ Damit wurde die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes auf die Länder weiterhin nach dem Anteil der unter Sechsjährigen pro Bundesland an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung vorgenommen.



Für den **Gesundheitsbereich** sollen im Jahr 2024 in Summe zusätzliche 920 Mio. EUR aus Bundesmitteln bereitgestellt werden. Bis 2028 steigen die Mittel aufgrund der Valorisierung der Mittel, die für den spitalsambulanten Bereich vorgesehen sind, auf 1.024 Mio. EUR an. Im Jahresdurchschnitt 2024 bis 2028 beträgt die Steigerung 973 Mio. EUR. Von den zusätzlichen 920 Mio. EUR entfallen 550 Mio. EUR auf den spitalsambulanten Bereich, für den ab 2025 eine Valorisierung anhand der um einen Aufschlag von 2 %-Punkten erhöhten Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose erfolgt. Weitere 300 Mio. EUR pro Jahr sollen für den niedergelassenen Bereich bereitgestellt werden, wobei hier keine Valorisierung vorgesehen ist. Für die Digitalisierung des Gesundheitssystems sind 17 Mio. EUR, für Gesundheitsförderung 20 Mio. EUR und für Impfungen 30 Mio. EUR pro Jahr an Bundesmitteln im Rahmen einer Drittelfinanzierung vorgesehen. Jährlich 3 Mio. EUR sollen vom Bund zusätzlich für ein Bewertungsboard für Medikamente bereitgestellt werden.

Der **Pflegefonds** soll ab 2024 auf 1,10 Mrd. EUR aufgestockt werden. Ab 2025 erfolgt eine Valorisierung anhand der Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose, bei der, wie bei den Mitteln für den spitalsambulanten Bereich, ein Aufschlag von 2 %-Punkten zur Anwendung kommt. Die Mittel für die Pflegeausbildung und für die Fortführung der Erhöhung des Pflegeentgelts werden in den Pflegefonds integriert, wobei die diesbezüglichen materiell-rechtlichen Grundlagen noch nicht vorliegen. Gegenüber dem BVA 2023 steigt die Dotierung des Pflegefonds 2024 um rd. 644 Mio. EUR an. Unter Berücksichtigung der im bestehenden Finanzrahmen für 2024 bereits außerhalb des Pflegefonds abgebildeten Bundesmittel iHv 88 Mio. EUR (2025: 38 Mio. EUR) für die Pflegeausbildung beträgt die Steigerung im Jahr 2024 rd. 556 Mio. EUR.

Die Finanzierung des Pflegefonds erfolgt über einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dadurch tragen die Länder und Gemeinden rd. ein Drittel der Dotierung mit. Die vom Bund gegenüber dem bestehenden Finanzrahmen zusätzlich aufzubringenden Mittel für den Pflegefonds betragen damit 2024 rd. 342 Mio. EUR und steigen bis 2027 auf 536 Mio. EUR an.

Die bestehende Vereinbarung zur **24-Stunden-Betreuung** soll in der neuen Finanzausgleichsperiode fortgeführt werden. Die Fördersätze wurden per 1. September 2023 weiter auf 800 EUR erhöht, nachdem sie bereits zu Jahresbeginn 2023 von 550 EUR auf 640 EUR angehoben worden waren. Für den Bund ergeben sich dadurch gegenüber der bisherigen Planung Mehrkosten iHv 43,6 Mio. EUR pro Jahr.



Die bestehende **Finanzzuweisung** iHv rd. 300 Mio. EUR **gemäß § 24 FAG 2017** an Länder und Gemeinden soll fortgeführt und auf 600 Mio. EUR aufgestockt werden. Davon sollen 120 Mio. EUR (+60 Mio. EUR) an den Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden gehen. Gegenüber der bisherigen Planung ergibt sich für den Bund eine zusätzliche budgetäre Belastung iHv 300 Mio. EUR.

Die Gemeinden sollen im Jahr 2024 über ihre Ertragsanteile einen **Sondervorschuss** iHv 300 Mio. EUR erhalten. Die Rückzahlung soll über eine Reduktion der Ertragsanteile in den Jahren 2025 bis 2027 um je 100 Mio. EUR erfolgen. Ein derartiger Sondervorschuss wurde den Gemeinden zur Stärkung ihrer Liquidität bereits während der COVID-19-Krise gewährt. Dieser wurde aufgrund nachträglich erfolgter gesetzlicher Änderungen nur teilweise an den Bund zurückgeführt.

Weitere Mittel iHv 124 Mio. EUR (z. B. für Personennahverkehr an Gemeinden, Siedlungswasserwirtschaft) sind aufgrund fehlender Details analog zur Darstellung im Budgetbericht 2024 nicht in der Tabelle enthalten.

In der Budgetanalyse 2024 des Budgetdienstes wird die Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich auch im Kontext der Transfers an Länder und Gemeinden dargestellt.

4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2024 bis 2027 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2024-2027 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- ◆ Koordinierung der Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen des Österreichischen Koordinationskomitees gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 mit dem Ziel, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte sicherzustellen
- ◆ Umsetzung der Haushaltsrechtsreform bei den Ländern und Gemeinden durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Die Ergebnisse einer internen Evaluierung der Regelungen der VRV 2015 werden mit einer Novelle der VRV 2015 ab dem Voranschlag 2024 umgesetzt und



bedingen eine Aktualisierung der Kontenbeschreibungen im Kontierungsleitfaden (KLF) und des online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs (oBHBH). Dazu werden Erläuterungen zu den 36 Anlagen der VRV 2015 zur Verfügung gestellt.

- ◆ Umsetzung des Finanzausgleichs 2024

Gegenüber dem vorangehenden Strategiebericht wurden die Koordinierung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter öffentliche Haushalte sowie die Umsetzung des Finanzausgleichs ab 2024 neu aufgenommen. Bei der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform in den Ländern und Gemeinden stellt die Umsetzung der Novelle der VRV 2015 (BGBI. II Nr. 316/2023) eine neue Herausforderung dar.

Gegenüber dem BFRG 2023-2026 hat sich der BFRG-E 2024-2027 wie folgt geändert:

Tabelle 3: Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026

UG 44-Finanzausgleich		2024	2025	2026	2027	Gesamt-veränderung 2024-2026
in Mio. EUR						
Gesamtauszahlungen	BFRG 2023-2026	2.008,1	1.550,8	1.600,6	-	
	BFRG 2024-2027	3.694,1	3.175,7	3.148,7	3.217,2	
Differenz zwischen BFRG 2024-2027	in Mio. EUR	+1.686,1	+1.624,9	+1.548,0	-	+4.859,0
und BFRG 2023-2026	in %	+84,0%	+104,8%	+96,7%	-	+94,2%
BFRG 2024-2027, jährliche Veränderung			-14,0%	-0,9%	+2,2%	
Fixe Auszahlungen	BFRG 2023-2026	848,4	348,4	348,4	-	
	BFRG 2024-2027	2.467,1	1.900,6	1.828,3	1.850,7	
Differenz zwischen BFRG 2024-2027	in Mio. EUR	+1.618,7	+1.552,1	+1.479,9	-	+4.650,7
und BFRG 2023-2026	in %	+190,8%	+445,5%	+424,7%	-	+301,0%
BFRG 2024-2027, jährliche Veränderung			-23,0%	-3,8%	+1,2%	
Variable Auszahlungen	BFRG 2023-2026	1.159,6	1.202,4	1.252,2	-	
	BFRG 2024-2027	1.227,0	1.275,1	1.320,3	1.366,5	
Differenz zwischen BFRG 2024-2027	in Mio. EUR	+67,4	+72,7	+68,1	-	+208,3
und BFRG 2023-2026	in %	+5,8%	+6,0%	+5,4%	-	+5,8%
BFRG 2024-2027, jährliche Veränderung			+3,9%	+3,5%	+3,5%	

Quellen: BFRG 2023-2026, BFRG-E 2024-2027, Strategiebericht 2024 bis 2027.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 wird die Auszahlungsobergrenze im **BFRG-E 2024-2027** über die gesamte Finanzrahmenperiode deutlich angehoben. Dies ist in erster Linie auf die Berücksichtigung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich zurückzuführen, die v. a. über den Zukunftsfonds iHv 1,1 Mrd. EUR und die um 300 Mio. EUR höheren Finanzzuweisungen gemäß § 24 FAG zu höheren Auszahlungen in der UG 44-Finanzausgleich führen. Ab 2025 wirkt sich bei den **fixen**



Auszahlungen v. a. das Auslaufen des KIG 2023 dämpfend auf die Auszahlungsentwicklung aus, während die Valorisierung des Zukunftsfonds auszahlungssteigernd wirkt.

Bei den **variablen Auszahlungen** spiegelt sich das insgesamt etwas höher als bei den vorangegangenen Planungen erwartete Aufkommen bei den dafür maßgeblichen Abgaben wider. Für die Dotierung des Katastrophenfonds ist das Aufkommen aus der Einkommensteuer (inkl. Kapitalertragsteuer auf Zinsen) und der Körperschaftsteuer maßgeblich, für die nun im Vergleich zur bisherigen Planung ein in Summe etwas geringeres Aufkommen erwartet wird. Der Zweckzuschuss für den Gemeindebeitrag an der Finanzierung der Krankenanstalten ist abhängig von der Umsatzsteuerentwicklung, für die nun in der gesamten Planungsperiode ein deutlich höheres Aufkommen erwartet wird. Weitere variable Auszahlungen betreffen die Gemeinde-Bedarfszuweisungen, die Zahlungen für die Finanzkraftstärkung der Gemeinden und die Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten. Diese sind jeweils abhängig von den in Summe nun etwas höher erwarteten Abgaben mit einheitlichem Schlüssel.

5 Bundesvoranschlag 2024

5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungs- haushalt

Die nachfolgende Tabelle weist die Veränderungen zwischen dem BVA 2023 und dem BVA-E 2024 aus:

Tabelle 4: Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023

UG 44-Finanzausgleich in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Auszahlungen	2.753,2	2.003,3	3.694,1	+1.690,8	+84,4%
Zukunftsfoonds			1.100,0	+1.100,0	-
Finanzzuweisung § 24 FAG (inkl. Strukturfonds)	310,3	306,0	606,0	+300,0	+98,0%
Kommunalinvestitionsgegesetz 2023		500,0	700,0	+200,0	+40,0%
Finanzzuweisung Nahverkehrsangelegenheiten	99,6	99,2	133,9	+34,7	+35,0%
Katastrophenfonds	425,3	609,8	656,3	+46,5	+7,6%
Sonstige Auszahlungen	1.918,0	488,3	497,9	+9,6	+2,0%
Einzahlungen	838,5	829,8	892,7	+62,9	+7,6%
Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung	211,0	220,0	236,4	+16,4	+7,4%
Katastrophenfonds	432,0	609,8	656,3	+46,5	+7,6%
Überschüsse des Katastrophenfonds	195,5				-

Anmerkung: Der Erfolg 2022 wurde um bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, Budgetbericht 2024.



Der BVA-E 2024 sieht für die **Auszahlungen** einen Anstieg um 1.690,8 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2023 vor. Dieser Anstieg resultiert zu wesentlichen Teilen aus der Abbildung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich (siehe Pkt. 3) in der Budgetierung der UG 44-Finanzausgleich. Insbesondere ist der neu geschaffene Zukunftsfonds mit 1.100 Mio. EUR und die Erhöhung der Finanzzuweisung gemäß § 24 FAG mit 300 Mio. EUR veranschlagt. Auch der Anstieg der Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenheiten um 34,7 Mio. EUR steht überwiegend im Zusammenhang mit der Grundsatzeinigung. Weitere Auszahlungssteigerungen betreffen v. a. das KIG 2023 (+200 Mio. EUR) und die Katastrophenfondszahlungen (+46,5 Mio. EUR). Für weitere Details wird auf Pkt. 5.2 verwiesen.

Die **Einzahlungen**, die aus Abgabenanteilen für die Dotierung des Katastrophenfonds und dem Umsatzsteueranteil für die Zuschüsse für Krankenanstalten an die Länder bestehen, steigen im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 62,9 Mio. EUR bzw. 7,6 % an. Dies ist auf das höher erwartete Abgabenaufkommen v. a. bei der Umsatzsteuer sowie bei der Lohn- und Einkommensteuer zurückzuführen, während der erwartete Rückgang beim Körperschaftsteueraufkommen die Entwicklung dämpft.



5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudget-ebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024)

Finanzierungshaushalt						
UG 44		in Mio. EUR	Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023
44	Auszahlungen		2022	2023	2024	
44.01	Transfers an Länder und Gemeinden	2.327,9	1.393,5	3.037,8	+1.644,3	+118,0%
44.01.01	Finanzkraftstärkung der Gemeinden, variabel	149,5	160,2	173,4	+13,2	+8,3%
44.01.02	Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten, variabel	99,6	99,2	133,9	+34,7	+35,0%
44.01.03	Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel	211,0	220,0	236,4	+16,4	+7,4%
44.01.04	Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel	1.845,8	892,1	2.467,1	+1.575,0	+176,5%
44.01.05	Bedarfzuweisung an Länder (variabel)	21,9	22,0	27,0	+5,0	+22,7%
44.02	Katastrophenfonds	425,3	609,8	656,3	+46,5	+7,6%
44.02.01	Katastrophenfonds, variabel	425,3	609,8	656,3	+46,5	+7,6%
44.02.02	Katastrophenfonds, fix		0,0	0,0	0,0	0,0%
44	Einzahlungen	838,5	829,8	892,7	+62,9	+7,6%
44.01	Transfers an Länder und Gemeinden	406,5	220,0	236,4	+16,4	+7,4%
davon						
44.01.03	Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel	211,0	220,0	236,4	+16,4	+7,4%
44.02	Katastrophenfonds	432,0	609,8	656,3	+46,5	+7,6%
davon						
44.02.01	Katastrophenfonds, variabel	432,0	609,8	656,3	+46,5	+7,6%
Nettofinanzierungssaldo		-1.914,7	-1.173,5	-2.801,4	-1.627,9	-

Anmerkung: Der Erfolg 2022 wurde um bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die Ansicht der Untergliederung auf Globalbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 44-Finanzausgleich \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 44.01-„Transfers an Länder und Gemeinden“

Das GB 44.01 umfasst fünf Detailbudgets, wobei die Ein- und Auszahlungen in vier der fünf Detailbudgets variabel veranschlagt werden, weil die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen stark von der Abgabenentwicklung beeinflusst werden.



Die wesentliche Gesetzesgrundlage für das **DB 44.01.01-„Finanzkraftstärkung der Gemeinden (variabel)“** ist der § 25 des FAG 2017. Dort ist vorgesehen, dass der Bund den Gemeinden jährlich einen Betrag in Höhe der Summe aus 0,164 % des Nettoaufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer) des Vorjahres und zusätzlich 11,07 Mio. EUR zur Verfügung stellt. Der vom Bund zu überweisende Betrag reduziert sich jedoch aufgrund einer Umschichtung zu Lasten des Anteils der Gemeinde Wien um 6,0 Mio. EUR. Im BVA-E 2024 ist auf Basis des erwarteten Abgabenaufkommens ein Anstieg um 13,2 Mio. EUR bzw. 8,3 % auf 173,4 Mio. EUR veranschlagt. Allerdings wird es 2023 insbesondere beim Umsatzsteueraufkommen zu einer Überschreitung des Voranschlags kommen, sodass der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2023 geringer ausfällt.

Über das **DB 44.01.02-„Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten (variabel)“** gewährt der Bund den Gemeinden Finanzzuweisungen zur Förderung des Personennahverkehrs iHv 0,068 % des Nettoaufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel. Für diesen vom Abgabenaufkommen abhängigen Teil der Finanzzuweisung ist ein Anstieg um 5 Mio. EUR bzw. 7,4 % veranschlagt. Zusätzlich erhalten die Gemeinden einen Fixbetrag, der im Rahmen der Grundsatzvereinigung um 29,7 Mio. EUR auf 61,8 Mio. EUR angehoben werden dürfte. Insgesamt wurde diese Finanzzuweisungen im BVA-E 2024 mit 133,9 Mio. EUR budgetiert (+35 % gegenüber dem BVA 2023).

Die Länder erhalten über das **DB 44.01.03- „Zuschüsse für Krankenanstalten (variabel)“** einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz). Die Finanzierung dieses Zweckzuschusses erfolgt durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden und stellt somit den Gemeindebeitrag an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Dieser Abgabenanteil wird in der UG 44-Finanzausgleich als Einzahlung verbucht, die in selber Höhe als Auszahlung an die Länder weitergegeben wird. In der UG 16-Öffentliche Abgaben wird der Abgabenanteil als Ab-Überweisung dargestellt. Im BVA-E 2024 erhöht sich dieser Zweckzuschuss gegenüber dem BVA 2023 um 16,4 Mio. EUR bzw. 7,4 % auf 236,4 Mio. EUR.



Im DB 44.01.04-„Transfers an Länder und Gemeinden (nicht variabel)“⁵ sind die Auszahlungen im BVA-E 2024 um insgesamt 1.575,0 Mio. EUR höher budgetiert als im BVA 2023. Dies ist im Wesentlichen auf die in Pkt. 3 beschriebenen Auswirkungen der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich zurückzuführen, insbesondere auf die Schaffung des Zukunftsfonds mit 1.100 Mio. EUR, auf die Erhöhung der Finanzzuweisung gemäß § 24 FAG um 300 Mio. EUR auf 606 Mio. EUR⁶ und auf die Erhöhung der Zweckzuschüsse für die Theaterführung der Länder und Gemeinden um 10 Mio. EUR auf 31,5 Mio. EUR.⁷

Abgesehen von der Grundsatzeinigung kommt es zu folgenden Entwicklungen im DB 44.01.05:

- ◆ Die Auszahlungen für das KIG 2023 sind im BVA-E 2024 mit 700 Mio. EUR um 200 Mio. EUR höher veranschlagt als im BVA 2023, während für das KIG 2020 nur noch Abwicklungskosten an die Buchhaltungsagentur des Bundes iHv 0,4 Mio. EUR budgetiert sind (-48,8 Mio. EUR gegenüber BVA 2023).
- ◆ Zu einer weiteren Auszahlungssteigerung kommt es durch die Veranschlagung des ersten Drittels des Zweckzuschusses an das Land Steiermark zur Sanierung der Grazer Burg iHv 5 Mio. EUR (insgesamt 15 Mio. EUR in den Jahren 2024 bis 2026).
- ◆ Außerdem wird die bisher in der UG 15-Finanzverwaltung veranschlagte Förderung an den Städte- und Gemeindebund veranschlagt. Diese war im BVA 2023 in der UG 15 mit 6,6 Mio. EUR budgetiert und soll gegenüber diesem Betrag im BVA-E 2024 in der UG 44-Finanzausgleich um 0,5 Mio. EUR auf 7,1 Mio. EUR ansteigen.⁸

⁵ Einzahlungsseitig werden in diesem Detailbudget an den allgemeinen Bundeshaushalt abgeführt Überschüsse des Katastrophenfonds verbucht (siehe Erläuterungen zum GB 44.02-„Katastrophenfonds“). Im Jahr 2022 gingen daraus Einzahlungen iHv 195,5 Mio. EUR ein.

⁶ Davon sind 386,3 Mio. EUR (+193,1 Mio. EUR) für die Finanzzuweisung an die Länder und 99,7 Mio. EUR (+46,9 Mio. EUR) für die Finanzzuweisung an die Gemeinden veranschlagt. Zusätzlich erhalten finanzschwache Gemeinden Mittel aus dem Strukturfonds, die mit 120,0 Mio. EUR (+60,0 Mio. EUR) budgetiert sind.

⁷ Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen. Dieser Zweckzuschuss ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden.

⁸ Die Förderung dient der Finanzierung von Maßnahmen zur internationalen Repräsentation kommunaler Interessen, zur Unterstützung kommunaler Belange im Rahmen des Konsultationsmechanismus und des Stabilitätspakts sowie zur Finanzierung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben.



- ◆ Der Bund leistet aus der UG 44-Finanzausgleich weiterhin jährlich Zahlungen iHv 8,3 Mio. EUR an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447f ASVG) und iHv 4,1 Mio. EUR an den Fonds für Vorsorge(Gesunden)-untersuchungen und Gesundheitsförderung (§ 447h ASVG).
- ◆ Der Bund leistet außerdem einen pauschalierten Polizeikostenersatz iHv 3,1 Mio. EUR (+0,1 Mio. EUR gegenüber BVA 2023) an die Städte mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, da diese Städte auch sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen müssen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von der Landespolizeidirektion erfüllt werden.

Im **Budgetvollzug 2023** wurden in diesem Detailbudget 2023 nicht budgetierte Zahlungen iHv 675 Mio. EUR an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse geleistet (siehe Pkt. 5.3). Gleichzeitig dürfte es zu einer Unterschreitung der budgetierten Auszahlungen aus dem KIG 2023 kommen, für die im Zeitraum Jänner bis September 2023 nur 140,2 Mio. EUR ausbezahlt wurden (BVA 2023: 500,0 Mio. EUR).

Als Teil der Glücksspielreform 2010 gewährt der Bund den vormaligen „Erlaubnisländern“ Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien über das **DB 44.01.05- „Bedarfszuweisungen an Länder (variabel)“** unter bestimmten Voraussetzung eine Bedarfszuweisung, wenn ihre Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und Video-Lotterie-Terminal-Abgabe (VLT-Abgabe) unter ihren jeweiligen Garantiebeträgen liegen (siehe § 26 FAG 2017). Im BVA-E 2024 sind aus dieser Position Auszahlungen iHv 27,0 Mio. EUR veranschlagt (+5,0 Mio. EUR gegenüber BVA 2023). Im Erfolg 2022 betragen die Auszahlungen 21,9 Mio. EUR.

GB 44.02-„Katastrophenfonds“

Im GB 44.02-„Katastrophenfonds“, das stets ausgeglichen⁹ veranschlagt wird, ist im BVA-E 2024 ein Anstieg der Ein- und Auszahlungen gegenüber dem BVA 2023 um 46,5 Mio. EUR auf 656,3 Mio. EUR budgetiert. Das Globalbudget umfasst zwei Detailbudgets. Die wesentlichen Entwicklungen auf Detailbudgetebene werden in den nachfolgenden Absätzen beschrieben.

⁹ Der Unterschied zwischen den im Erfolg 2022 ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen im DB 44.02.01-„Katastrophenfonds (variabel)“ iHv 6,7 Mio. EUR entspricht dem nicht ausbezahnten Teil der Dotierung der Landesstraßen B. Der übrige Teil der Dotierung des Katastrophenfonds wird im Vollzug nur im Ausmaß der tatsächlich getätigten Auszahlungen als Einzahlung im GB 44.02-„Katastrophenfonds“ verbucht. Überschüsse des Katastrophenfonds, die nicht der mit 30 Mio. EUR beschränkten Rücklage zugeführt werden, werden als Einzahlungen in den allgemeinen Bundeshaushalt im DB 44.01.04-„Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel“ verbucht. Im Jahr 2022 gingen daraus Einzahlungen iHv 195,5 Mio. EUR ein.



Die wesentlichen laufenden Ein- und Auszahlungen des Katastrophenfonds werden im **DB 44.02.01-„Katastrophenfonds (variabel)“** erfasst. Der Katastrophenfonds wurde als Verwaltungsfonds in erster Linie für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte eingerichtet.

Die **Dotierung des Katastrophenfonds** ist im § 10 (2) FAG 2017 geregelt. Demnach wird der Katastrophenfonds durch Abgabenanteile iHv 1,07 % am Aufkommen an Einkommensteuer (inkl. Kapitalertragsteuer auf Zinsen) und Körperschaftsteuer aufgebracht. Obwohl es sich bei diesen Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt, wird nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet (die Anteile werden von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen). Zusätzlich wird der Katastrophenfonds mit 30 Mio. EUR jährlich von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert. Davon sind 10 Mio. EUR für die Beseitigung von Schäden an „Landesstraßen B“ zweckgebunden. Die verbleibenden 20 Mio. EUR werden den Ländern ab 2022 für die Finanzierung von Investitionen der Feuerwehren bereitgestellt, wobei diese Mittel vor allem für den Ankauf von Einsatzfahrzeugen zu verwenden sind.

Die **Verwendung der Katastrophenfondsmittel** wird im § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 geregelt. Vom Budget des Katastrophenfonds entfallen demnach grundsätzlich 73,3 % auf vorbeugende Maßnahmen, 17,8 % auf Abgeltungen von Schäden und 8,9 % auf Zweckzuschüsse an die Länder zur Finanzierung von Feuerwehren. Der Zweckzuschuss iHv 20 Mio. EUR erhöht die Mittel für Feuerwehren zusätzlich. Insgesamt sind im BVA-E 2024 Auszahlungen iHv 75,7 Mio. EUR (+4,1 Mio. EUR gegenüber BVA 2023) für Feuerwehren veranschlagt. Die Zahlungen für Vorbeugungsmaßnahmen gehen vor allem an das BML und das BMK, die daraus Investitionsmaßnahmen im Hochwasser- und Lawinenschutz finanzieren (UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, UG 41-Mobilität). Der BVA-E 2024 sieht Zahlungen iHv 209,5 Mio. EUR an das BML (+19,8 Mio. EUR gegenüber BVA 2023) sowie Zahlungen iHv 44,6 Mio. EUR an das BMK vor (+0,4 Mio. EUR). Weitere im BVA-E 2024 budgetierte Zahlungen betreffen die Hagelversicherungsprämien (70,0 Mio. EUR bzw. +17,0 Mio. EUR) sowie die Abgeltung von Schäden bei Privaten (25,9 Mio. EUR bzw. +2,0 Mio. EUR), Ländern (20,7 Mio. EUR bzw. +1,5 Mio. EUR) und Gemeinden (56,9 Mio. EUR bzw. +4,2 Mio. EUR).



Für das **DB 44.02.02-„Katastrophenfonds (fix)“** werden keine Auszahlungen veranschlagt, da es nur im Bedarfsfall dotiert wird. Wenn die laufende Dotierung und die Rücklagen des Katastrophenfonds für die Abgeltung von Schäden nicht ausreichen, kann die Dotierung durch Beschluss der Bundesregierung erhöht, aber maximal verdoppelt werden.

5.3 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2022 sowie die im Jahr 2023 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2023 erst zum Jahresende feststeht (Rücklagenzuführungen für 2023 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 6: Rücklagengebarung

UG 44 in Mio. EUR	Stand 31.12.2022	Veränderung 31.12.2022 - 30.09.2023	Stand 30.09.2023	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2024	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2024
Detailbudgetrücklagen	8,3		8,3	-		
Variable Auszahlungsrücklagen	1,7	-	1,7	-		
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	133,1		133,1	-		
Gesamtsumme	143,1		143,1	-	143,1	3,9%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden.

Quellen: BRA 2022, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2023, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die UG 44-Finanzausgleich verfügte Ende 2022 über Rücklagen iHv 143,1 Mio. EUR, wovon 133,1 Mio. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen im DB 44.02.01- „Katastrophenfonds (variabel)“ entfielen. Im Jahr 2023 wurden in der UG 44 Mehrauszahlungen aus Rücklagenentnahmen iHv 450 Mio. EUR für von den Bundesländern ausbezahlte Zuschüsse gemäß Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz genehmigt. Dabei wurden Rücklagen der UG 45-Bundesvermögen genutzt, sodass die Rücklagen der UG 44 durch die Entnahme nicht reduziert wurden. Die zusätzlich beschlossene Erhöhung der Transfers für Wohn- und Heizkostenzuschüsse um 225 Mio. EUR wurde durch eine Umschichtung innerhalb der Untergliederung bedeckt. Im BVA-E 2024 sind keine Rücklagenentnahmen in der UG 44 budgetiert.



6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
<u>Wirkungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2024 inklusive Vergleich zum Vorjahr
<u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2024 aus dem Gleichstellungsbereich
<u>SDG-Landkarte</u> ¹⁰	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ¹¹
<u>Klima- und Umweltziel-Landkarte (Maßnahmen)</u>	Maßnahmen auf Global- und Detailbudgetebene des BVA-E 2024 mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz

Das BMF hat im BVA-E 2024 für die UG 44-Finanzausgleich zwei Wirkungsziele festgelegt, die beide gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sind. Das ehemalige dritte Wirkungsziel (Sicherstellung der Daseinsvorsorge in den Gemeinden) ist gegenüber dem BVA 2023 entfallen. Dieses Wirkungsziel bezog sich insbesondere auf das Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020, das neue KIG 2023 ist damit in der

¹⁰ Die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

¹¹ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset gegenübergestellt hat.



Wirkungsorientierung auf Untergliederungsebene¹² nicht mehr abgebildet, obwohl es sich um ein wesentliches Programm für die Gemeinden handelt. Auch das GB 44.02- „Katastrophenfonds“ ist in den Wirkungszielen und den dazugehörigen Kennzahlen bislang kaum abgebildet. Bei den Kennzahlen wurden nur geringfügig Adaptierungen vorgenommen.

Keines der Wirkungsziele der UG 44-Finanzausgleich wurde den SDGs zugeordnet, obwohl eine Zuordnung etwa zum SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele aus Sicht des Budgetdienstes möglich wäre.

6.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** („Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen“) bleibt gegenüber dem Vorjahr gleich. Im Bericht zur Wirkungsorientierung für das Jahr 2022 wurde es als überwiegend erreicht eingestuft. Die Zielwerte von zwei Kennzahlen (Gesamtstaatlicher struktureller Saldo, Struktureller Saldo Bund und Sozialversicherung gem. BHG 2013) wurden nicht erreicht. Die Erreichung des Wirkungsziels soll mit insgesamt vier Kennzahlen gemessen werden.

Bei der Kennzahl 44.1.1- „Gesamtstaatlicher struktureller Saldo“ wurde der Zielwert 2022 von -2,5 % des BIP mit -4,4 % des BIP deutlich verfehlt. Im Jahr 2022 war die Allgemeine Ausweichklausel des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts in Kraft, die es den Mitgliedstaaten erlaubte, von den geltenden Haushaltsanforderungen abzuweichen. Damit wurden die geltenden europäischen Fiskalregeln nicht verletzt. Die Ausweichklausel läuft Ende 2023 aus. Der Zielzustand 2023 wurde an die aktuelle Situation angepasst, auf -2,5 % des BIP festgelegt und entspricht damit dem aktuell vom BMF erwarteten Wert. Die weiteren Zielwerte wurden auf Basis des BFRG-E 2024-2027 und der WIFO-Konjunkturprognose vom Oktober 2023 festgelegt (2024: -2,5 % des BIP; 2025: -2,7 % des BIP).

Die Kennzahl 44.1.2 zur Staatsschuldenquote wurde für das Jahr 2022 als überplanmäßig erreicht eingestuft. Der Zielzustand von 79,1 % wurde mit einem Istzustand von 78,4 % erreicht. Als Ursache für den Rückgang der Schuldenquote wird vor allem

¹² Es wurden im DB 44.01.04- „Transfers an Länder und Gemeinden“ bei der Maßnahme „Anweisung der spezifischen Transfers für Aufgaben von Ländern und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017 und sonstiger Bundesgesetze“ die Zweckzuschüsse gemäß KIG 2023 angeführt.



das sehr hohe nominelle BIP-Wachstum angegeben, das eine Reduktion der Schuldenquote trotz eines Anstiegs des absoluten Schuldenstands ermöglichte. Absolut ist der Schuldenstand 2022 von 334,3 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 350,7 Mrd. EUR im Jahr 2022 angestiegen. Der Zielzustand 2023 wurde anhand der aktuellen Erwartung mit 76,4 % festgelegt. In den Folgejahren soll er 2024 76,4 % bzw. 2025 76,5 % betragen.

Der Zielwert des gesamtstaatlichen Maastricht-Saldos (Kennzahl 44.1.3) wurde 2022 als nur überwiegend erreicht eingestuft, da der Zielzustand iHv -2,3 % des BIP mit -3,5 % verfehlt wurde. Auch hier gilt, dass die Allgemeine Ausweichklausel aktiviert war, die es den Mitgliedstaaten ermöglichte, von der Maastricht-Grenze (3,0 % des BIP) abzuweichen. Für 2023 wird der Zielwert entsprechend der aktuellen BMF-Prognose mit -2,7 % festgelegt. Die nachfolgenden Zielwerte wurden für 2024 mit -2,7 % und für 2025 mit -2,8 % festgelegt.

Auch der strukturelle Saldo für Bund und Sozialversicherungen (Kennzahl 44.1.4) wurde 2022 nicht erreicht (Zielwert: -2,4 %; Istwert: -4,8 %). Der Zielwert für 2023 beträgt -2,7 %. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden die Zielzustände entsprechend der aktuellen Budgetplanung mit -2,7 % und -2,8 % festgelegt.

Obwohl die oben angeführten Kennzahlen (gesamtstaatliches Defizit, gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo, struktureller Saldo Bund und Sozialversicherung, Staatschuldenquote) auch erheblich von externen Einflüssen geprägt sind, adressieren sie wesentliche Kernbereiche im politischen (auch internationalen) Kontext und können damit als Grundlage für die politische Debatte dienen.

Das **Wirkungsziel 2** („Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften nach dem Vorbild der Bundeshaushaltstrechtsreform“) wurde im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 als zur Gänze erreicht evaluiert. Zur Messung der Erreichung wird eine Kennzahl (44.2.1) angegeben, die sich auf den Aktualisierungsstand der Plattform öffentliches Rechnungswesen bezieht. Der Zielzustand von 100 % wurde 2022 mit 100 % erreicht. Im Jahr 2022 wurden 2 VR-Komitee-Empfehlungen auf der Plattform eingearbeitet, weiters bestand ein Änderungsbedarf bei 18 Beiträgen des online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs. Diese Kennzahl wurde 2017 neu eingeführt und nun schon seit dem Jahr 2020 erreicht. Die laufende Aktualisierung der Plattform stellt zwar eine Grundvoraussetzung für deren praktischen Nutzen dar, möglicherweise könnte jedoch eine neue Kennzahl den Fortschritt in diesem Bereich nun besser zeigen.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2020 bis 2022 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen.

Maßnahmen

- ◆ Vorlage eines Budgetpfades, der die Rückkehr zu einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik nach der Krise zeigt
- ◆ Temporäre Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten und der hohen Inflation konjunkturgerecht auslaufen lassen
- ◆ Koordinierung der Haushaltspolitik mit Ländern und Gemeinden auf Grundlage des Stabilitätspakts, insbesondere im Österreichischen Koordinationskomitee (ÖKK)
- ◆ Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) an (Verwaltungs-) Reformvorhaben
- ◆ Durch den Katastrophenfonds werden Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen sowie Hilfen an von Naturkatastrophen geschädigte private Personen und Unternehmen sowie Gebietskörperschaften finanziert.



Indikatoren

Kennzahl 44.1.1		Gesamtstaatlicher struktureller Saldo					
Berechnungsmethode	Europäische Kommission und Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010). Das ESVG 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU. Der strukturelle Saldo wird entsprechend der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU berechnet.						
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO						
Messgrößenangabe	% des BIP						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Zielzustand	-6,5	-4,4	-2,5	-2,5	-2,5	-2,7	
Istzustand	-5	-4,6	-4,4				
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Stand der Kennzahlen: 18.10.2023 Die Istzustände 2020, 2021 und 2022 sind jene auf Basis der Statistik Austria September Notifikation 2023 und der WIFO Konjunkturprognose Oktober 2023. Der Zielzustand 2023 entspricht jenem, der im BVA 2023 festgelegt wurde. Die Zielzustände 2024 und 2025 sind jene auf Basis des BFRG 2024-2027 und der WIFO Konjunkturprognose Oktober 2023.						

Kennzahl 44.1.2		Staatsschuldenquote					
Berechnungsmethode	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Das ESVG 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU.						
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO						
Messgrößenangabe	% des BIP						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Zielzustand	84	82,8	79,1	76,4	76,4	76,5	
Istzustand	83	82,5	78,4				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Stand der Kennzahlen: 18.10.2023 Die Istzustände 2020, 2021 und 2022 sind jene gemäß der Statistik Austria September Notifikation 2023. Der Zielzustand 2023 entspricht jenem, der im BVA 2023 festgelegt wurde. Die Zielzustände 2024 und 2025 sind jene auf Basis des BFRG 2024-2027.						

Kennzahl 44.1.3		Gesamtstaatlicher Maastricht Saldo					
Berechnungsmethode	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)						
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO						
Messgrößenangabe	% des BIP						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Zielzustand	-9,5	-6	-2,3	-2,7	-2,7	-2,8	
Istzustand	-8	-5,8	-3,5				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Stand der Kennzahlen: 18.10.2023 Die Istzustände 2020, 2021 und 2022 sind jene gemäß der Statistik Austria September Notifikation 2023. Der Zielzustand 2023 entspricht jenem, der im BVA 2023 festgelegt wurde. Die Zielzustände 2024 und 2025 sind jene auf Basis des BFRG 2024-2027.						



Kennzahl 44.1.4	Struktureller Saldo Bund und Sozialversicherung gem. BHG 2013					
Berechnungsmethode	Europäische Kommission, Innerösterreichischer Stabilitätspakt, BHG 2013 und Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010). Das ESVG 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU. Der strukturelle Saldo des Bundes und der Sozialversicherung entspricht der Definition gem. BHG 2013 § 2 Abs. 4 bis 7.					
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	-	-4,5	-2,4	-2,7	-2,7	-2,8
Istzustand	-4,9	-4,3	-4,8			
Zielerreichung	-	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	Stand der Kennzahlen: 18.10.2023 Die Istzustände 2020, 2021 und 2022 sind jene auf Basis der Statistik Austria September Notifikation 2023 und der WIFO Konjunkturprognose Oktober 2023. Der Zielzustand 2023 entspricht jenem, der im BVA 2023 festgelegt wurde. Die Zielzustände 2024 und 2025 sind jene auf Basis des BFRG 2024-2027 und der WIFO Konjunkturprognose Oktober 2023.					

Wirkungsziel 2

Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform.

Maßnahmen

- ◆ Unterstützung von Ländern und Gemeinden bei der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).
- ◆ In den Jahren 2022 und 2023 fand eine interne Evaluierung der Regelungen der VRV 2015 in der praktischen Umsetzung statt. Die Ergebnisse der internen Evaluierung flossen in zwei Novellen der VRV 2015 ein.
- ◆ Die Novellen der VRV 2015 bedingen eine Aktualisierung der Plattform für öffentliches Rechnungswesen, die die Konten- und Ansatzbeschreibungen enthält sowie das online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, ein einfach verständliches, webbasiertes Nachschlagewerk für die Verrechnung und Rechnungslegung des Bundes sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder.



Indikator

Kennzahl 44.2.1	Aktualisierungsstand der Plattform für öffentliches Rechnungswesen					
Berechnungsmethode	Bundesministerium für Finanzen					
Datenquelle	Auf der Plattform für öffentliches Rechnungswesen wird eine Liste mit den aktualisierten Kontenbeschreibungen und Beiträgen des online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs veröffentlicht.					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	100			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	<p>Länder und Gemeinden haben ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse seit 2020 gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu erstellen. Nunmehr können dank der 3-Komponenten-Rechnung (doppelte Buchführung) vergleichbare Angaben über Bundes-, Landes- und Gemeindefinanzen geliefert werden. Während des Budgetvollzugs auftretende Fragen wie zB hinsichtlich der Verbuchung oder der Auslegung der VRV 2015 werden im VR-Komitee diskutiert und können im Rahmen einer Empfehlung des VR-Komitees geklärt werden.</p> <p>Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Unterstützung bei der Umsetzung der VRV 2015 eine online Plattform - Plattform für öffentliches Rechnungswesen - errichtet, auf der sich seit 2020 der online Kontierungsleitfaden (online KLF) und das online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) befinden. Sowohl der online KLF als auch das oBHBH wurden in gebietskörperschafts-übergreifender Zusammenarbeit erarbeitet.</p> <p>In den Jahren 2022 und 2023 fand eine interne Evaluierung der Regelungen der VRV 2015 in der praktischen Umsetzung statt. Die Ergebnisse der internen Evaluierung flossen in zwei Novellen zur VRV 2015 ein, andererseits wurden sie auch bei der erstmaligen Erstellung bzw. Aktualisierung der Erläuterungen der Anlagen der VRV 2015 berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Novellen zur VRV 2015, die erstmals für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2024 anzuwenden sein wird, sind Adaptierungen der Kontenbeschreibungen im online-KLF und in den oBHBH-Beiträgen erforderlich. Diese Adaptierungen werden in den Jahren 2023 und 2024 eingearbeitet, wodurch die Plattform für öffentliches Rechnungswesen am letzten Stand gehalten wird. Die Kennzahl gibt somit den Aktualisierungsstand der Plattform für öffentliches Rechnungswesen wieder.</p>					



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
DB	Detailbudget(s)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MRV	Ministerratsvortrag



rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)	3
Tabelle 2:	Wesentliche Auswirkung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich auf den Bundeshaushalt (Veränderung im Finanzrahmen)	7
Tabelle 3:	Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026.....	11
Tabelle 4:	Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023.....	12
Tabelle 5:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024).....	14
Tabelle 6:	Rücklagengebarung	19

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027	5
Grafik 2:	Entwicklung der Einzahlungen (2022 bis 2027).....	6